jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/7/12 9ObA62/95, 9ObA422/97t, 9ObA119/18t

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.07.1995

Norm

ArbVG §3 Abs1

Rechtssatz

Für das Verhältnis zweier oder mehrerer normativer Teile von KollV gilt nicht das Günstigkeitsprinzip des § 3 Abs 1 ArbVG, sondern der allgemeine Grundsatz der Normenkonkurrenz, sodass der Abschluss eines KollV oder die Änderung von Kollektivvertragsbestimmungen durch einen neuen KollV den schon bestehenden KollV in diesem Bereich außer Kraft setzen.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 62/95
  Entscheidungstext OGH 12.07.1995 9 ObA 62/95
- 9 ObA 422/97t
  Entscheidungstext OGH 25.02.1998 9 ObA 422/97t
  Vgl auch; Beisatz: Unter dem "Günstigkeitsprinzip" ist der Grundsatz zu verstehen, daß die jeweils nachrangigen Rechtsquellen die Stellung des Arbeitnehmers nicht verschlechtern, sondern nur verbessern können. Es kommt daher nicht zur Anwendung, wenn einander Normen gleichen Ranges gegenüberstehen, deren Verhältnis zweifelsfrei geregelt wird. (T1)
- 9 ObA 119/18t
  Entscheidungstext OGH 27.08.2019 9 ObA 119/18t
  Veröff: SZ 2019/76

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0051025

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

27.07.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at